



An den Grossen Rat

15.5486.02

WSU/P155486

Basel, 13. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2016

Schriftliche Anfrage Beatrice Isler betreffend Notschlafstelle

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beatrice Isler dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die Rückmeldungen aus mehreren sozialen Institutionen, welche ihre Klienten in die Notschlafstelle zuweisen dürfen, ergeben ein eindeutiges Bild. Sie können es sich nicht mehr leisten, ihren Klienten einen Gutschein für die Übernachtung in der Notschlafstelle zu offerieren, sind sie doch oft selber Subventionsempfänger vom Kanton und zudem in aller Regel auf Spenden angewiesen. Der Zugang zur Notschlafstelle wird als erschwert wahrgenommen, u.a. weil sich die Tarife für eine Übernachtung per 1. September 2015 änderten.

Kurz zusammengefasst die wichtigsten Änderungen:

- Neu: Für kantonal gemeldete Personen erhöht sich der Tarif von CHF 6.- auf CHF 7.50 pro Nacht.
- Mit der bisher herrschenden Praxis konnten zuweisende Institutionen auch für kantonsfremde Personen den Tarif für Innerkantonale (CHF 6.-; neu CHF 7.50) bezahlen. Neu wird nun sofort der Tarif für Ausserkantonale verlangt (CHF 40.-).
- Der Wochenrabatt fällt weg, obwohl Kostengutsprachen für mehrere Nächte Sinn machen, weil sich nicht jeder Wiedereingliederungsprozess, resp. die Suche nach einer Bleibe innerhalb weniger Tage abwickeln lässt. Ebenfalls würden sich mehrtägige Gutsprachen bei Vorhersagen von harten Kälteperioden aufdrängen.

Fazit: Soziale Institutionen sagen, sie würden künftig wohl oder übel auf das Ausstellen von Gutscheinen verzichten müssen. Niederschweligen Institutionen für Tagesaufenthalte beobachten gleichermassen, dass die Zahl der wirklich Obdachlosen in Basel zusehends steigt.

Der Kanton Basel-Stadt finanziert die Notschlafstelle zu 80%. Herkunftskantone und –gemeinden der übernachtenden ausserkantonalen Personen werden richtigerweise zur Deckung der Kosten hinzugezogen. In der heutigen Zeit der angespannten Budgets ist es wichtig, dass die eingesetzten finanziellen Mittel effizient und richtig eingesetzt werden. Die Notschlafstelle ist nicht beliebt und daher nicht ausgebucht; Obdachlose versuchen zu vermeiden, dort zu übernachten. Bleiben Betten leer?

Die Unterzeichnende bittet den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Macht es Sinn, dass Subventionsempfänger des Kantons Basel-Stadt zu Gunsten einer kantonalen Stelle immer mehr zur Kasse gebeten werden?
- Macht es Sinn, dass zuweisende Institutionen künftig aus finanziellen Gründen auf das Ausstellen von Übernachtungsgutscheinen verzichten müssen?
- Die Notschlafstelle ist nicht sehr beliebt (Aussage von Klienten: Lärmig, es wird geklaut, es gibt oft Streit). Werden durch die Verteuerung der Schlafplätze künftig noch mehr Betten leer bleiben?
- Wann wurde das Konzept der Notschlafstelle zum letzten Mal evaluiert?

- Wie erfüllt der Kanton Basel-Stadt die Vorgaben des § 12 der Schweizerischen Bundesverfassung, welcher das Folgende festschreibt: "...jedem sich in der Schweiz aufhaltenden Menschen die elementaren Existenzvoraussetzungen sichern, also Nahrung, Kleidung, Obdach und grundlegende medizinische Versorgung. Der Leistungsumfang ist auf das unentbehrliche Minimum beschränkt.“?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Wie der Name bereits sagt, können in der Notschlafstelle obdachlose Menschen übernachten, aber auch duschen und bei Bedarf ihre Kleider waschen. Es stehen verschiedene Mehrbett-Zimmer zur Verfügung, insgesamt hat es 63 Betten für Männer und zwölf für Frauen.

Die Tarife in der Notschlafstelle wurden seit über zehn Jahren nicht mehr angepasst und waren so kompliziert, dass sie einen unnötig hohen Administrativaufwand generierten. Aus diesem Grund wurde eine Anpassung nötig. Neu gibt es nur noch je einen Tarif für ausserkantonale Personen (40.00 Franken pro Nacht) und einen für in Basel-Stadt angemeldete Personen (7.50 Franken pro Nacht).

Um sämtliche Kosten decken zu können, müsste die Notschlafstelle 50.00 Franken pro Nacht verlangen. Mit 40.00 Franken für ausserkantonale Personen liegt der höchste Tarif also immer noch deutlich darunter, trotzdem wurde der Preis für diese Gruppe nicht angehoben. Bei den in Basel-Stadt angemeldeten Personen haben sich die Tarife folgendermassen verändert:

	Früherer Tarif	Aktueller Tarif	Differenz
1 Nacht	10.00	7.50	- 2.50
2 Nächte	10 + 6 = 16.00	15.00	- 1.00
3 Nächte	10 + 6 + 6 = 22.00	22.50	+ 0.50
1 Woche	37.50	52.50	+ 15.00

Zu 95 Prozent finanziert wird die Notschlafstelle aber durch den Kanton Basel-Stadt. Nur gerade fünf Prozent der Kosten werden durch Dritte finanziert. Den grössten Anteil der Kostengutsprachen machen dabei kantonale und private Institutionen aus den Kantonen Basel-Landschaft sowie Solothurn aus.

Damit den Institutionen in Basel-Stadt, welche ihren Klientinnen und Klienten Kostengutsprachen für die Notschlafstelle ausstellen, nicht zu hohe Kosten entstehen, wird ihnen für die erste Woche auch für ausserkantonale Personen der kantonale Tarif von 52.50 Franken anstelle der 280.00 Franken berechnet. Zudem wurde für sie mit dem sogenannten Winter-Tarif die Möglichkeit geschaffen, während den kalten Monaten sämtliche Personen zum basel-städtischen Tarif übernachten lassen zu können.

Frage 1: Macht es Sinn, dass Subventionsempfänger des Kantons Basel-Stadt zu Gunsten einer Kantonalen Stelle immer mehr zur Kasse gebeten werden?

In den letzten Jahren haben die Kostengutsprachen für ausserkantonale Personen durch soziale Institutionen stark zugenommen. Oft wurden die Kosten nicht nur – wie eigentlich gedacht – für zwei bis drei Nächte übernommen, sondern gleich für mehrere Wochen. Dies führt zu einer schleichenden Integration dieser Menschen, wodurch dann letztlich die Nachbarkantone ihrer Verantwortung für randständige Personen enthoben werden und der Steuerzahler von Basel-Stadt die Existenzsicherung finanzieren muss.

Wie einleitend ausgeführt, haben private Institutionen in Basel-Stadt nach wie vor die Möglichkeit, eine Person mit ausserkantonalem Wohnsitz eine Woche lang (bzw. in den Wintermonaten ohne

zeitliche Einschränkung) zum baselstädtischen Tarif von 7.50 Franken unterzubringen. Dies ermöglicht sowohl der betroffenen Person als auch der Institution, nach einer anderen Möglichkeit zu suchen.

Frage 2: Macht es Sinn, dass zuweisende Institutionen künftig aus finanziellen Gründen auf das Ausstellen von Übernachtungsgutscheinen verzichten müssen?

Wie oben bereits ausgeführt, müssen die privaten Institutionen auch in Zukunft nicht aufgrund der Kosten auf die Gutscheine verzichten. Jedoch sind die zuständigen Wohnsitz-Kantone durch diese Anpassung der Tarifstruktur gezwungen, eigene Angebote zu schaffen bzw. zu finanzieren.

Frage 3: Die Notschlafstelle ist nicht sehr beliebt (Aussage von Klienten: Lärmig, es wird geklaut, es gibt oft Streit). Werden durch die Verteuerung der Schlafplätze künftig noch mehr Betten leer bleiben?

Selbstverständlich ist das Angebot einer Notschlafstelle nicht mit einer Pension zu vergleichen. Es stehen lediglich Mehrbett-Zimmer zur Verfügung, die in der Regel gut belegt sind und dementsprechend laut sind. Man kann nicht wählen, wer sich im gleichen Zimmer aufhält, was nicht einfach ist. Zudem bringen die Personen oft ihren Stress aus dem Alltag auf der Gasse sowie vermehrt psychische Probleme mit, was ein „Zusammenleben“ zusätzlich erschwert und Konflikte auslöst. Die Hausordnung der Notschlafstelle regelt den Betrieb und ist für alle verbindlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen konsequent für deren Einhaltung und sprechen nötigenfalls auch ein Hausverbot aus.

Da sich die Zusammensetzung in den Zimmern immer wieder ändert und auch nicht viel Platz vorhanden ist, können nur wenige persönliche Dinge mitgebracht werden. Wertvolle Gegenstände, Geld und ähnliches können bei den Mitarbeitenden der Notschlafstelle zur sicheren Verwahrung abgegeben werden. Dass es trotzdem häufig zu Diebstählen kommen soll, ist den Verantwortlichen der Notschlafstelle nicht bekannt.

Die Anzahl Übernachtungen in der Notschlafstelle nimmt jährlich zu, von zunehmend leeren Betten kann nicht die Rede sein. Dies zeigt die Sozialberichterstattung 2014¹ (Seite 48 ff). Im Übrigen ist ein minimaler Leerstand notwendig, damit auch kurzfristig Personen aufgenommen werden können.

Frage 4: Wann wurde das Konzept der Notschlafstelle zum letzten Mal evaluiert?

Die Sozialhilfe hat im August 2015 im Rahmen einer Masterarbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz / Soziale Arbeit die Überprüfung des aktuellen Angebotes in Auftrag gegeben. Dies soll einen unabhängigen Blick auf das jetzige Angebot ermöglichen sowie einen allfälligen Handlungsbedarf aufzeigen. Erste Resultate sollten bis im Sommer 2016 vorliegen, so dass falls notwendig bis Ende 2016 konkrete Massnahmen getroffen werden können.

Frage 5: Wie erfüllt der Kanton Basel-Stadt die Vorgaben des § 12 der Schweizerischen Bundesverfassung, welcher das Folgende festschreibt: "...jedem sich in der Schweiz aufhaltenden Menschen die elementaren Existenzvoraussetzungen sichern, also Nahrung, Kleidung, Obdach und grundlegende medizinische Versorgung. Der Leistungsumfang ist auf das unentbehrliche Minimum beschränkt.“?

¹ www.statistik.bs.ch/zahlen/analysen/sozialberichterstattung.html

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über ein gut ausgebautes und aufeinander abgestimmtes Angebot an subjekt- und objektfinanzierten Sozialleistungen, die weit über den Artikel 12 der Schweizerischen Bundesverfassung hinausgehen. Sichergestellt wird dies auch durch die Nothilfe, welche durch die Sozialhilfe gewährt wird².

Neben den rein kantonalen Leistungen tragen auch die verschiedenen privaten, durch den Kanton subventionierten Institutionen zu einem tragfähigen sozialen Basel bei.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

² www.sozialhilfe.bs.ch/sozialhilfe/unterstuetzung/nothilfe.html